

60P - BESONDERE BEDINGUNG ZUR STURM-INHALTSVERSICHERUNG – Plusdeckung

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Police dokumentierten versicherten Sachen.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
 1. In Ergänzung des Artikels 1 (6) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind, im Rahmen der hierfür in der Police speziell festgelegten Versicherungssumme auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich), werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
 8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
 9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.

Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 2.000,-- auch in unversperrten und offenen Registriertassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

- Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds in Gebäuden zum Neuwert. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadenereignis.
- Einrichtung sowie Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in Gebäuden.
- Solar- und Photovoltaikanlagen (jeweils inkl. Glasteile), Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art (ausgenommen Schirme und Zelte) im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).
- **Vorsorge**
Mitversichert gilt eine Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertungen und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Werte.
Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung (unabhängig davon ob sie tatsächlich vom Schadenfall betroffen sind).
Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.
- Infrastruktur soweit sie zum Betrieb gehört auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis und fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden ist sowie fest montierte oder aufgestellte Hinweisschilder.
Gemäß Artikel 2 (4) lit.a) der AStB gilt als Infrastruktur:
z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl – auch wenn sie nicht fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden sind), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen.
Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches; Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.
- Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie
Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.).
Ergänzend zu Artikel 2 der AStB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
Ergänzend zu Artikel 1 der AStB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Sturmschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Mehrkosten durch Preissteigerung, Verbesserungen durch technischen Fortschritt sowie Ersatzwerte für Rohstoffe ausländischer Herkunft gelten nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis mitversichert.
- **Optische Schäden**
In Erweiterung der AStB werden nachweislich entstandene optische Schäden durch Hagel an Gebäudebestandteilen ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

KATASTROPHENDECKUNG - Wasser

Der Versicherungsschutz für die Katastrophendeckung – Wasser beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Katastrophendeckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

Es gilt die beantragte und auf der Polizze dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß. Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Sollte in dieser Polizze die EC-Deckung für Hochwasser und Überschwemmung und/oder Erdbeben beantragt sein, gilt für die beantragten Gefahren Hochwasser und Überschwemmung bzw. Erdbeben ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,--** je Schadenfall als vereinbart.

b) Mitversichert sind **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude**, an den versicherten Sachen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

60P

Seite 3

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.

Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartnern jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

KATASTROPHENDECKUNG – Erdbeben

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Es gilt die beantragte und auf der Police dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten. Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die

einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.

Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartner jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Polizza genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Sollte in dieser Polizza die EC-Deckung für Hochwasser und Überschwemmung und/oder Erdbeben beantragt sein, gilt für die beantragten Gefahren Hochwasser und Überschwemmung bzw. Erdbeben ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,--** je Schadenfall als vereinbart.